

Satzung

der Gemeinde Rehlingen-Siersburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Rehlingen-Siersburg – Abwassergebührensatzung – vom 19. Dezember 2001 i. d. F. des 4. Nachtrags vom 11. Februar 2011 (in Kraft seit dem 1. April 2011)

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband (EVSG) vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2000 (Amtsbl. S. 146), §§ 50a Abs. 4 und 5 und 132 Saarländisches Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsbl. S. 306) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Rehlingen-Siersburg wird auf Beschluss des Gemeinderates Rehlingen-Siersburg vom 18.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde Rehlingen-Siersburg Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus den Schmutzwassergebühren und der Niederschlagswassergebühr zusammen. Die Gebührensätze für jede Gebührenart werden getrennt ermittelt und nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass damit die Aufwendungen für Verwaltung, Geschäftsführung, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur der öffentlichen Abwasseranlagen einschl. angemessener Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals, Schuldendienst, die an öffentlich-rechtliche Verbände oder an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts für den Bereich der Abwasserentsorgung zu zahlenden Umlagen, Beiträge und Abgaben und die Kosten für das Aufnehmen und Beseitigen von Fäkalschlamm und Abwasser aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben und Behälter gedeckt werden.
- (3) Die Kosten der von der Gemeinde Rehlingen-Siersburg an das Land zu zahlende Kleineinleiterabgabe gehört nicht zu den Kosten der Abwasserentsorgung.
- (4) Die Aufgaben und Rechte der Gemeinde Rehlingen-Siersburg aus dieser Satzung werden durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, nachfolgend „Abwasserwerk“ bezeichnet, wahrgenommen.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Der bisher Gebührenpflichtige hat den Wechsel dem Abwasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Abwasserwerk entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Das Festsetzen und die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb des Abwasserwerkes wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserentsorgung werden Schmutzwassergebühren erhoben.
- (2) Bezüglich der benutzungsabhängigen Schmutzwassergebühr ist Benutzung die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Als Benutzung gilt auch die Einleitung in abflusslose Gruben und Behälter. Sie gliedern sich auf in eine benutzungsabhängige Schmutzwassergebühr und eine Grundgebühr.
- (3) Die benutzungsabhängige Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in die abflusslosen Gruben und Behälter gelangt. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge sowie die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge; Bemessungseinheit dieser Wassermenge ist 1 cbm.
- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge ist bei Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen die Wassermenge laut Messung der Technischen Werke Rehlingen-Siersburg. Die Wassermenge, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Eigenförderung usw.) entnommen bzw. auf dem

Grundstück gewonnen (Zisterne) wird, ist durch von dem Abwasserwerk anerkannte Messvorrichtungen nachzuweisen.

Die Messvorrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Messvorrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Das Abwasserwerk kann verlangen, dass Messeinrichtungen ausgewechselt werden, sofern Anlass zur Annahme besteht, dass sie nicht mehr ordnungsgemäß anzeigen. Funktionsstörungen der Zähler sind dem Abwasserwerk unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, so wird die betreffende Wassermenge von dem Abwasserwerk auf der Grundlage von Vorjahresergebnissen oder nachfolgender Zeiträume unter Berücksichtigung glaubhaft gemachter Angaben des Gebührenpflichtig geschätzt oder bei Ansatz der Pumpleistung und der Benutzungsdauer der Pumpen während der Funktionsstörung errechnet. Dies gilt auch, soweit die Anzeige nach Abs. 4 unterbleibt.
- (6) Wassermenge nach Abs. 4, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen oder abflusslose Gruben und Behälter gelangen, sondern zur Bewässerung von Gärten verwendet werden, können auf Antrag von der benutzungsabhängigen Schmutzwassergebühr befreit werden, sofern diese Wassermengen durch geeichten Messeinrichtungen nachgewiesen werden (Gartenzähler). Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass nicht messbare Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen oder die abflusslosen Gruben und Behälter gelangt sind (z.B. Rohrbruch), so hat er dem Abwasserwerk prüfungsfähige Nachweise vorzulegen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Abwassergebührenbescheides bei dem Abwasserwerk zu stellen.
- (7) Landwirtschaftlichen Betrieben, in denen eine leitungsmäßige Trennung von Wohn- und Wirtschaftsgebäude d.h. der Einbau einer Zwischenuhr, nicht möglich oder nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand möglich wäre, wird bei der Berechnung der benutzungsabhängigen Schmutzwassergebühr auf Antrag der festgestellte jährliche Verbrauch um 10 cbm je Vieheinheit (VE) ermäßigt, wenn zum Stichtag der allgemeinen Viehzählung des vorangegangenen Jahres mehr als 5 VE festgestellt worden sind. Als Schlüssel für die Berechnung der VE gilt die als Anlage beigefügte Übersicht. Den von dieser Regelung betroffenen Anschlussnehmern werden für jeden zum 30. Juni des Erhebungszeitraumes auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner jedoch mindestens 40 cbm Wassermenge berechnet.
- (8) Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr ist der Kalendermonat.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten, die für die Ableitung und abwassertechnische Behandlung von Niederschlagswasser entstehen, erhebt das Abwasserwerk eine Niederschlagswassergebühr.

- (2) Bezüglich der Niederschlagswassergebühr gilt als Benutzung die direkte und indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe der bebauten, über- oder unterbauten sowie befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt ohne besondere technische Ableitungsvorrichtungen durch oberflächliches Abfließen über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbarflächen) in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
Bemessungseinheit ist 1 qm dieser Grundstücksfläche.
- (4) Unter bebauter oder über- oder unterbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden über- oder unterdeckt wird (einschl. Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen, Tiefgaragen. Die bebaute oder über- oder unterbaute Fläche ergibt sich aus der lotrechten Projektion der äußeren Abmessungen des Gebäudes auf die Grundstücksfläche.
- (5) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind – unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten u.ä.
- (6) Die bebaute, über- oder unterbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
 - a) zu 100 %: vollständig wasserundurchlässige Flächen oder Flächen mit einem Durchlasswert unter 25 % des fünfjährigen Bemessungsregens z.B. Flächen aus Beton, Verbundsteinpflaster, Asphalt, Plattenbeläge
 - b) zu 50 % : befestigte Grundstücksflächen mit einem Durchlasswert von mindestens 25 % und weniger als 75 % des fünfjährigen Bemessungsregens z.B. Breulfugenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken sowie natürlich begrünte Dachflächen
 - c) zu 0 % : wasserdurchlässige Flächen oder Flächen mit einem Durchlasswert von mindestens 75 % des fünfjährigen Bemessungsregens z.B. Schottenrasen, Porenpflaster, Kiesrasen
- (7) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und –erhebung des Folgejahres sind die am 15.11. eines Jahres bestehenden Verhältnisse.
- (8) Befestigte private Flächen, die als öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden und von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wie sonstige öffentliche befestigte Flächen behandelt. Der jeweils zuständige Straßenbaulastträger trägt hierfür die Niederschlagswassergebühr.

- (9) Soweit Niederschlagswasser von bebauten, über- oder unterbauten oder befestigten Flächen in eine Zisterne eingeleitet wird, die einen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage hat, werden diese Flächen bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr voll berücksichtigt. Zisternen sind Regenwassersammelanlagen wie z.B. Schachtanlagen, Tanks, Behälterbatterien und umgebaute Grundstückskläranlagen.
- Bei Zisternen mit einem Speichervolumen ab 2 cbm, die durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, und von denen mit Genehmigung des Abwasserwerkes ganzjährig Niederschlagswasser im Haushalt als Brauchwasser (z.B. WC-Spülung, Waschmaschine) genutzt wird, wird je cbm Speichervolumen eine Fläche von 25 qm der an die Zisterne angeschlossenen bebauten, über- oder unterbauten oder befestigten Fläche in Abzug gebracht. Der Gebührenpflichtige hat auf seine Kosten die der Zisterne entnommene Wassermenge durch entsprechende Messvorrichtungen nachzuweisen. Die festgestellte Menge wird der Bemessungsgrundlage für die benutzungsabhängige Schmutzwassergebühr gem. § 3 hinzugefügt. Das zur Nachspeisung der Zisterne erforderliche, von der Wasserversorgung des Hauses in die Zisterne eingeleitete Wasser ist durch geeignete Messeinrichtung nachzuweisen und wird von dem gemessenen Brauchwasser abgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 5

Entleerung von Grundstückskläranlagen bei Kleineinleitern

- (1) Die Beseitigung des Fäkalschlammes von Grundstückskläranlagen obliegt dem Abwasserwerk.
- (2) Mit der Durchführung der Entsorgung kann das Abwasserwerk auch geeignete Dritte beauftragen.
- (3) Für die Beseitigung nach Abs. 1 erhebt das Abwasserwerk Gebühren.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Fäkalschlamm anfällt. Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Der bisher Gebührenpflichtige hat den Wechsel dem Abwasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Abwasserwerk entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Beseitigungsarbeiten.
- (6) Die Gebühr bemisst sich nach dem Fassungsvermögen der Hausklärgrube. Bemessungseinheit ist der cbm.
- (7) Für die Beseitigung erhebt das Abwasserwerk pro cbm entsorgte Menge Fäkalschlamm und Abwässer eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro.

- (8) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides gerechnet, fällig und zahlbar.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühren entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder eine abflusslose Grube in Betrieb genommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Grundstücksentwässerungsanlage für die Ableitung von Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird oder von bebauten, über- oder unterbauten sowie befestigten Flächen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühren endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, wenn die Zuführung von Abwasser endet oder die abflusslose Grube außer Betrieb gesetzt wird.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage für die Ableitung von Niederschlagswasser keinen Anschluss mehr an die öffentliche Abwasseranlage hat oder von bebauten, über- oder unterbauten sowie befestigten Flächen kein Niederschlagswasser mehr direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat dem Abwasserwerk den Beginn und das Ende der Gebührenpflicht für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Höhe der Gebühren

- (1) Die benutzungsabhängige Schmutzwassergebühr beträgt 2,68 €/cbm ermittelter Schmutzwassermenge. Die Grundgebühr beträgt 7,25 €/Monat.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,70 €/qm ermittelter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.

§ 8

Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die benutzungsabhängige Schmutzwassergebühr gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Benutzungsgebühren können zusammen mit der Grundsteuer und anderen öffentlichen Abgaben von der Gemeinde für ein Kalenderjahr festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben werden. Sie werden dann in vier gleichen Raten zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. fällig. Die Festsetzungen des Bescheides gelten auch für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides.
- (6) Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühren für den Erhebungszeitraum erfolgt, nachdem die tatsächlich zugeführte oder gewonnene Wassermenge nach § 3 Abs. 3 und 4 festgestellt wurde (Verbrauchsabrechnung)

§ 9

Anzeige-, Auskunfts- und Meldepflichten, Zutrittsrecht auf Grundstücke

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Benutzungsgebühren verpflichtet. Sie haben dem Abwasserwerk alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Anforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute oder über- oder unterbaute sowie befestigte Flächen) unter Verwendung evtl. zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen zu machen.
- (2) Änderungen der bebauten oder über- oder unterbauten oder befestigten Flächen, die Herstellung, Änderung oder Entfernung von Grundstücksentwässerungs- oder Brauchwasseranlagen oder abflusslose Gruben und Behälter oder sonstige für die Erhebung der Benutzungsgebühren relevante Sachverhalte hat der Gebührenpflichtige unverzüglich nach Änderung dem Abwasserwerk unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach Abs. 1 und 2 nicht nach, ist das Abwasserwerk berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu schätzen.
- (4) Den Vertretern des Abwasserwerkes ist zur Prüfung der aller Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung ungehindert Zutritt zu dem Grundstück sowie zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen auch die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

Die Vertreter des Abwasserwerkes führen ein von dem Abwasserwerk beglaubigten Ausweis bei sich, mit dem sie sich auf Verlangendem Gebührenpflichtigen gegenüber ausweisen.

§ 10 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und für die Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg vom 12.12.1985, zuletzt geändert durch den VIII. Nachtrag vom 25.02.2000, außer Kraft.

Rehlingen-Siersburg, den 19.12.2001
Der Bürgermeister
Martin Silvanus

Umrechnungsschlüssel
für die Tierbestände in Vieheinheiten (VE)

Tierart 1 Tier.....VE

Pferde

Pferde unter 3 Jahren	0,70
<u>Pferde 3 Jahren alt und älter</u>	<u>1,10</u>

Rindvieh

Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Zuchtbullen	1,20
Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	<u>1,00</u>

Schafe

Schafe unter 1 Jahr	0,05
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,10
Ziegen	0,08

Schweine

Ferkel	0,02
Läufer	0,06
Zuchtschweine	0,33
Mastschweine	0,16

Geflügel

Legehennen (einschl. einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02
Zuchtenten	0,04
Zuchtputen	0,04
Zuchtgänse	0,04
Jungmasthühner	0,0017
Junghennen	0,0017
Mastenten	0,0033
Mastputen	0,0067
Mastgänse	